

Az.: S 17 SO 87/16

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch [REDACTED] des Sozialgerichts [REDACTED] ne mündliche Verhandlung am 24. Januar 2018 beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache hat der Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Gründe:

Das Gericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens auf – hier gestellten – Antrag eines Verfahrensbeteiligten durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird (§ 193 Abs. 1 S. 3 SGG). Für den Inhalt der Kostenentscheidung sind die Rechtsgedanken der §§ 91 ff. ZPO maßgeblich (Groß, in Handkommentar SGG, § 193 Rn. 20 mwN). Rechtsgedanke insbesondere der Vorschrift des § 91 a ZPO ist es, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens bei Vorliegen übereinstimmender Erledigungserklärungen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Dabei ist es auch im sozialgerichtlichen Verfahren regelmäßig billig, denjenigen mit der Verpflichtung zur Kostentragung zu belasten, der im Rechtsstreit bei summarischer Überprüfung voraussichtlich unterlegen wäre (BSG, Beschluss vom 26. Juni 1975 - 12 BJ 8/75, SozR 1500 § 193 Nr. 2; vgl. auch Meyer-Ladewig/Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage, München 2005, § 193 Rdnr. 12 a). Weil das Gericht bei seiner Billigkeitsentscheidung gehalten ist, alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, muss es ggf. auch dem Veranlassungsprinzip Rechnung tragen und dem Beteiligten vollständig oder teilweise die Kostentragungspflicht auferlegen, der ungeachtet des möglichen Erfolgs ohne Not Anlass für die Erhebung der Klage bzw. des Eilantrags gegeben hat (Meyer-Ladewig/Leitherer, a.a.O., § 193 Rdnr. 12 b).

Danach hat der Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten. Die über sechs Monate nach dem Akteneinsichtsgesuch erhobene Untätigkeitsklage war zulässig und begründet. Entgegen der Ansicht des Beklagten lag ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes iSv § 88 Abs. 1 S. 1 SGG vor. Zwar erledigt sich ein Antrag auf Einsichtnahme der Verwaltungsakten durch Übersendung auf die Kanzlei des Verfahrensbeteiligten häufig dadurch, dass ihm schlicht nachgekommen wird. Das heißt aber nicht, dass seinetwegen eine Leistungsklage zu erheben ist, wenn die Behörde untätig bleibt. Vielmehr bedarf es einer – auch konkludenten – Entscheidung hierüber, § 25 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 SGB X, und zwar in der hier vorliegenden Fallkonstellation unter Ausübung von Ermessen (SG Nordhausen, Beschluss vom 19.12.2011 – S 21 AS 4889/10 -). Verweigert die Behörde zu Unrecht die Aktenübersendung zwecks Einsichtnahme, so liegt ein rechtswidriger Verwaltungsakt vor (Schmidt-De Caluwe, in: Eichenhofer/Wenner, SGB X, 2. Aufl.

2016, § 25 Rn. 22 mwN). Das bedeutet gleichzeitig, dass im Fall einer Nichtentscheidung durch die Behörde der prozessuale Weg der Untätigkeitsklage eröffnet ist. Diese war im vorliegenden Fall auch begründet. Der Beklagte hatte für seine Untätigkeit keinen zureichenden Grund. Selbst wenn es zuträfe, dass der Verfahrensbevollmächtigte schon zuvor im erforderlichen Umfang Akteneinsicht erhalten hatte, wäre das nur als Ablehnungsgrund in Frage gekommen, nicht aber für das Ausbleiben einer Entscheidung. Tatsächlich aber waren im Zeitpunkt der Antragstellung (28.12.2015) Aktenbestandteile entstanden, in die er zuvor noch keine Einsicht genommen hatte, nämlich Bl. 142 – 172. Diese umfassen auch interne Vorgänge, nicht nur solche, die dem Verfahrensbevollmächtigten ohnehin bekannt waren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.

Der Vorsitzende der 17. Kammer

[REDACTED]